

Leitfaden Todesfall

Ein Todesfall ist für Angehörige eine schmerzvolle Erfahrung. Gleichzeitig herrscht bei den Hinterbliebenen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. In dieser schweren Zeit der Trauer und des Verlustes möchten wir gerne für Sie da sein.

Dieser Leitfaden richtet sich aber auch an Personen, welche die notwendigen Formalitäten zu Lebzeiten treffen möchten. Sie können jederzeit ihre Abdanungs-, sowie Beisetzungswünsche beim Bestattungsamt deponieren. Unabhängig welcher Konfession Sie angehören, stehen unsere Dienstleistungen jeder Einwohnerin und jedem Einwohner zur Verfügung.

1 Ärztliche Todesbescheinigung

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Uetikon am See, muss ein Arzt hinzugezogen werden. Nur er ist berechtigt aus medizinischer Sicht, den Tod eines Menschen festzustellen und eine Ärztliche Todesbescheinigung auszustellen.

2 Bestattungsamt aufsuchen

Ungeachtet der Tatsache wo jemand verstorben ist, wenden Sie sich bitte immer zuerst an das Bestattungsamt am Wohnort der/des Verstorbenen. Ist die/der Verstorbene mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Uetikon am See registriert, kommen Sie bitte spätestens am folgenden Werktag persönlich bei den Einwohnerdiensten in Uetikon am See vorbei. Am besten mit telefonischer Voranmeldung **044 922 72 72**. Hier werden mit Ihnen alle vorhandenen Fragen besprochen und die nötigen Anordnungen getroffen.

An Wochenenden und Feiertagen hat die Firma Gerber Lindau für das Einsargen und den Leichentransport einen Pikettdienst unter der Tel.-Nr. **052 355 00 15**. Das Bestattungsamt hat für normale Wochenenden keinen Pikettdienst. Bei verlängerten Wochenenden oder an Feiertagen erfahren Sie unsere Pikettzeiten unter der Tel.-Nr. **044 922 72 70**.

Meldungsberechtigte Personen sind

- Ehe- oder Lebenspartner
- Kinder sowie deren Ehe- oder Lebenspartner
- Die nächstverwandte Person
- Die Person, die beim Tod zugegen war
- Verwaltung von Heim, Klinik oder Spital

Andere Personen können die Bestattung nur mit der Vollmacht eines meldungsberechtigten Angehörigen vereinbaren.

Notwendige Unterlagen:

Für uns unerlässlich ist die ärztliche Todesbescheinigung oder eine Todesanzeige vom Heim/Spital. Ebenfalls müssen persönliche Dokumente der/des Verstorbenen wie z.B. Meldebestätigung, Identitätskarte, Pass, Familienbüchlein oder Ausländerausweis mitgebracht werden.

3 Bestattungsarten

3.1 Erdbestattung

Die verstorbene Person wird – unabhängig ihrer Konfession – in einem Sarg auf dem Friedhof Uetikon am See beigesetzt. Verstorbene Kinder und Jugendliche werden in separaten Grabfeldern bestattet.

3.2 Feuerbestattung (Kremation)

Die verstorbene Person wird ins Krematorium Rütli gebracht, wo der Sarg inklusive Leichnam eingeäschert wird.

4 Organisation der Bestattung

Bei Verstorbenen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Uetikon am See hatten, übernimmt die Gemeinde Uetikon am See die Bestattungskosten. Bei besonderen Sarg- oder Urnenausführungen müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

4.1 Bestattungstermin

Entsprechend der kantonalen Bestattungsverordnung kann eine Erd- oder Feuerbestattung 48 Stunden nach dem Tod erfolgen, in der Regel jedoch spätestens nach sieben Tagen.

Das Bestattungsamt setzt einen verbindlichen Termin für die Abdankung und Beisetzung fest. Zudem werden alle betroffenen Stellen benachrichtigt.

4.2 Aufbahrung

Damit die Angehörige sowie Freunde die Möglichkeit haben, Abschied zu nehmen, ist es möglich, die verstorbene Person ein bis zwei Tage aufzubahren. Auf Wunsch erhalten Sie vom Bestattungsamt einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum.

4.3 Abdankung

Die Trauerfeier kann je nach Konfession in der reformierten Kirche, in der katholischen Kirche, nur am Grab oder in der Abdankungshalle stattfinden. Die Angehörigen besprechen die Form von Abdankung und Beisetzung direkt mit dem zuständigen Pfarrer. Diese sind auch selbst um die Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.) und die Organisation des Leidmahls bemüht. Bei Verstorbenen, die nicht der Landeskirche angehören, sind die Hinterbliebenen für die Organisation, Räumlichkeiten und Durchführung der Abdankungsfeierlichkeiten zuständig.

4.4 Grabpflege

Bei neuen Urnen-, respektive Erdbestattungsgräbern erfolgt die erste Bepflanzung immer durch den Friedhofsgärtner und wird Ihnen in Rechnung gestellt. Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit kann beim Friedhofsgärtner oder bei einer Bank ein Grabpflegefonds eingerichtet werden.

5 Bekanntgabe des Todesfalls

Die Bekanntgabe eines Todesfalls geschieht einerseits über die private Todesanzeige in einer Zeitung oder mittels Leidzirkularen. Bei beiden Formen muss man sich über die Gestaltung der Anzeige bewusstwerden, den Druckauftrag aufgeben und den Versand tätigen. Das Bestattungsamt veranlasst auf Wunsch die amtliche Publikation des Todesfalls im Uetiker Blickpunkt und auf der Homepage der Gemeinde Uetikon am See.

6 Nach der Bestattung

6.1 Benachrichtigungen

Versicherungen: die entsprechenden Versicherungsgesellschaften müssen über den Todesfall in Kenntnis gesetzt werden, somit können Prämienrechnungen oder allfällige Rentenauszahlungen eingestellt werden. Folgende Versicherungen sollten auf jeden Fall benachrichtigt werden:

- Auszahlungskasse der AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall-, sowie Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht/Autohaftpflicht

Vertragspartner: Ebenfalls ist es wichtig bestehende Verträge bei Partnern zu kündigen. Dies beinhaltet vor allem folgende Verträge:

- Fahrzeug- und Leasingverträge
- Mietverträge
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge

Sonstige Benachrichtigungen:

- Banken
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt

6.2 Todesurkunde und Erbescheinigung

Um Missbrauch zu vermeiden, verlangen Versicherungsgesellschaften und Banken oftmals eine Kopie der Todesurkunde oder eine Erbescheinigung. Die Todesurkunde wird Ihnen vom Zivilstandsamt des Todesortes zugestellt. Eine Erbescheinigung erhalten Sie beim Bezirksgericht Meilen, Untere Bruech 139, Postfach 881, 8706 Meilen oder telefonisch unter **044 924 21 21**.

7 Nachlassregelung

In jedem Fall wird das Steueramt durch das Bestattungsamt über den Todesfall informiert. Das Steueramt setzt sich anschliessend mit den Angehörigen in Verbindung und führt die Inventarisierung durch. Abgesehen von der normalen Kontoverwaltung dürfen aus rechtlicher Sicht bis dahin keine Vermögenswerte verändert werden. Laufende Rechnungen können selbstverständlich beglichen werden, dabei ist aber zu beachten, dass alle Belege sowie Rechnungen aufbewahrt werden müssen.

Sofern Sie nicht im Besitz einer Kontovollmacht sind, nehmen Sie Kontakt mit der Bank auf. Diese führt in der Regel bis zur Freigabe der Konten die Kontoverwaltung und die Begleichung laufender Rechnungen. Bis zu einer Kontofreigabe kann es mehrere Monate dauern. Ist ein Testament vorhanden, so ist dieses eingeschrieben an die oben erwähnte Adresse vom Bezirksgericht zu schicken.

8 Friedhofsplan

